

# Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 12. März 2023** findet die **Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters** in der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) statt. Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist der 26.03.2023.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) bildet mit ihren Mitgliedsgemeinden Gemeinde Aland, Gemeinde Altmärkische Höhe, Gemeinde Altmärkische Wische, Hansestadt Seehausen (Altmark) und der Gemeinde Zehrental 21 Wahlbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern spätestens bis zum 19.02.2023 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen darf. Es gibt keine neuen Wahlbenachrichtigungen. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters/der Verbandsgemeindebürgermeisterin vom 12.03.2023. Wahlberechtigte, die erstmals zur Stichwahl wahlberechtigt werden oder die von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen wollen, können bei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1/ Einwohnermeldeamt Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, ggf. mit Briefwahlunterlagen stellen.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl **eine Stimme**.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Das Wahlbenachrichtigungsanschreiben erhalten sie am Wahltag, nach Vorlage zurück, da diese auch bei der etwa notwendigen Stichwahl gilt.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten und im Wahllokal bereitgehaltenen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die Namen der zugelassenen Bewerber sowie ein Feld für jeden Bewerber/jede Bewerberin zur Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie ihre Stimme geben will.

**Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom dem Wähler in einer Wahlkabine bzw. hinter einer Sichtblende oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und im gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu den Gebäuden jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a.) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
  - b.) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c.) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber der Wahlleiterin.
  - d.) Sie legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
  - e.) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
  - f.) Sie übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am 12.03.2023 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleiterin abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 12.03.2023 (Wahltag) um 16:00 Uhr, Schwibbogen 1a, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) zusammen.

12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar ( § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 07.02.2023

  
R. Schulze  
Wahlleiterin

